

Schulbeiträge

Private Schulen müssen Schulgeld erheben, da ihnen der Staat nur einen Teil der Kosten, wie er sie für Schüler öffentlicher Schulen aufwendet, über Zuschüsse erstattet.

Möglichkeiten für Ermäßigungen

1. Es kann vorkommen, dass Eltern in eine angespannte finanzielle Situation geraten.

Für diesen Fall ist es ratsam, bei der Privatschule nach der Möglichkeit einer Schulgeldermäßigung für das laufende Schuljahr, evtl. auch für länger, anzufragen.

2. Bei längerfristigen Engpässen (Ermäßigung und Freiplätze) ist gut zu wissen:

Die Erziehungsberechtigten sollten nachweisen, z.B. durch Nachweise über das Einkommen und die Vermögensverhältnisse,

- dass das Nettoeinkommen der Familie aufgrund des Schulgeldes für SchülerInnen abzüglich aller Belastungen, die für den Schulbesuch zwingend aufzubringen sind, unter den Regelbedarf nach SGB II absinkt. Einbezogen wird hierbei das Nettoeinkommen der Familie. Dieses setzt sich aus den Nettoeinkommen derjenigen Personen zusammen, welche für die Schülerin oder den Schüler unterhaltspflichtig sind (vgl. § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) oder die in eheähnlichen Gemeinschaft oder häuslicher Gemeinschaft mit der Person leben, die das Sorgerecht bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat.

- dass Beträge, welche den Eltern über diese Grundsicherung hinaus zur Verfügung stehen, vorrangig zunächst für die Schulbeiträge aufgewendet werden sollten.

3. Bei der Bewerbung um einen Schulplatz stellt die Bedürftigkeit der Eltern noch keinen Anspruch auf Aufnahme dar.

Üblicherweise gibt es an einer Privatschule neben den staatlichen Vorgaben für ein Aufnahmeverfahren schulspezifische Kriterien, die entscheidend dafür sind, ob die Schule für das Kind die Richtige ist, und ob die individuellen Vorstellungen von Eltern und Kind mit den Konzeptionen der Schulen übereinstimmen.

4. Die privaten Schulen können nur ein begrenztes Kontingent an Ermäßigungsplätzen einrichten.